

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der
Stadt Reichenbach im Vogtland (Sportstättengebührensatzung)
vom 07.11.2016, zuletzt geändert am 15.12.2022
- Lesefassung -**

Aufgrund von §§ 2 und 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert wurde, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Reichenbach im Vogtland (Sportstättengebührensatzung), die zuletzt durch § 1 - Anlage Gebührenordnung - vom 15.12.2022 geändert wurde, beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Reichenbach im Vogtland befinden und durch sie betrieben und bewirtschaftet bzw. durch die Stadt Reichenbach im Vogtland angemietet oder gepachtet werden.

**§ 2
Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten**

Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen aller Art. Vorrangig werden Schulen, Sportvereine, jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannte Organisationen und Träger von Kindertageseinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland bei der Belegung von Sportstätten berücksichtigt.

**§ 3
Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bis 1. 7. für das Folgeschuljahr in der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag vier Wochen vorher zu stellen. Die Belegung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres.
- (2) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 8. für das laufende Schuljahr erteilt. In ihr werden Nutzer, Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und -zeit genau bezeichnet (ausgenommen Sommerferien und Ferien zum Jahreswechsel).
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.



- (4) Der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales bleibt vorbehalten - ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis - die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn

Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen.
eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist.
die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist.
Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.
Baumaßnahmen durchgeführt werden.

- (5) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn

der Übungs- oder Geschäftsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.
die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird.
gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die in der Satzung ausgewiesenen Anlagen und Gebäude werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten oder offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 (4) werden im Rahmen der Gebührenpflicht anteilig bereinigt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wurde.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem gültigen Gebührentarif entsprechend Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Gebührenfreiheit bzw. Ermäßigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten zu Lehr-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfstücken ist gebührenfrei für
 - Schulen in Trägerschaft der Stadt Reichenbach im Vogtland,
 - Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Reichenbach im Vogtland,
 - reine Kinder- und Jugendgruppen (Jugendliche bis 18 Jahre; Auszubildende, Wehrpflichtige und Studenten auch über 18 Jahre) gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Reichenbach im Vogtland,
 - Sportvereine e. V. der Stadt Reichenbach im Vogtland, welche Pflege- und Werterhaltungsarbeiten auf den von ihnen genutzten städtischen Sportanlagen erbringen und keine zusätzlichen Hausmeisterdienste der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland in Anspruch nehmen. Art und Umfang dieser Arbeiten sind vertraglich zwischen Verein und Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales zu fixieren.
- (2) Sportvereine e. V. der Stadt Reichenbach im Vogtland zahlen 30 % der Gebühr gemäß Gebührenordnung.
- (3) Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft zahlen 40 % der Gebühr gemäß Gebührenordnung.
- (4) Sonstige Reichenbacher Vereine und auswärtige Sportvereine zahlen 50 % der Gebühr gemäß Gebührenordnung.
- (5) Die Gebühr für Sportvereine e. V. der Stadt Reichenbach im Vogtland nach Absatz 2 kann weiterhin ermäßigt werden, wenn der Verein anteilige Arbeitsleistungen für Pflege und Werterhaltung auf der von ihm genutzten Sportstätte verrichtet. Diese Eigenleistungen sind im Allgemeinen nicht möglich in allen Schulsportstätten; bei der Turnhalle „Rotschau“ können nur Eigenleistungen im Außenbereich erbracht werden. Als anzurechnende Stundenvergütung werden 8,00 € angesetzt. Art und Umfang dieser Arbeiten sind vertraglich zwischen Verein und Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales zu fixieren. Die Erbringung von Eigenleistungen ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (6) Sportvereine, bei denen 40 % der Mitglieder Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind, erhalten 30 % der gezahlten Gebühr zurückerstattet.



- (7) Sportvereine e. V. der Stadt Reichenbach im Vogtland, die auf den von ihnen genutzten Sportstätten keine Eigenleistungen erbringen können, haben die Möglichkeit, Arbeitsleistungen in anderen städtischen Objekten durchzuführen. Art und Umfang dieser Arbeiten sind vertraglich zwischen Verein und dem jeweiligen Fachamt, das für dieses Objekt zuständig ist, zu fixieren. Das jeweilige Fachamt übermittelt die erbrachten Stundenleistungen an die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales. Auf die Durchführung der Arbeitsleistungen seitens der Vereine besteht kein Rechtsanspruch. Als anzurechnende Stundenvergütung werden 8,00 € angesetzt. Die Erbringung von Eigenleistungen ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (8) Sonderveranstaltungen können auf Antrag bis zu 100 % gestützt werden.
- (9) Eine Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten bis zum 30. 9. für das abgelaufene Schuljahr unter eventueller Berücksichtigung geleisteter Eigenleistungen nach § 7 Abs. 4 zugestellt. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner, die ihre Gebühr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden bei Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 9

Werbung und sonstige Leistungen

In den Anlagen und Gebäuden, die dieser Satzung unterliegen, sind

Werbung

das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften

das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen

die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Reichenbach im Vogtland gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.



§ 10 Haftung

- (1) Erlaubnisnehmer und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Reichenbach im Vogtland durch Benutzer und Besucher zugefügt werden. Sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.

§ 11 Hausrecht

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die von der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales angeordneten Maßnahmen zu überwachen. Personen, die gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, können aus den Anlagen und Gebäuden verwiesen werden.

§ 12 Haus- und Platzordnung

Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind an die Haus- und Platzordnung gebunden und dafür verantwortlich, dass die Benutzer und Besucher diese beachten.

§ 13 Versicherungspflicht

Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.



**§ 14
Inkrafttreten**

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung Internet	Inkrafttreten
Satzung Sportstätten- gebührensatzung		07.11.2016	07.11.2016	18.11.2016	01.01.2017
1. Änderung	Anlage	05.12.2022	15.12.2022	20.12.2022	01.01.2023

Reichenbach im Vogtland, den 15.12.2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Anlage

**Gebührenordnung zur Sportstättengebührensatzung
vom 07.11.2016,
zuletzt geändert am 15.12.2022**

Gebühren für die Überlassung von Sportstätten

Für die Benutzung der Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Sportstätte	Gebühr pro Std. für Personen/Personengruppen
-------------	--

Sporthallen

TH Weinholdschule	25,00 Euro/je Hälfte 12,50 Euro
Sporthalle Cunsdorfer Straße	37,50 Euro/je Drittel 12,50 Euro
TH Ditteschule	12,50 Euro
TH Pestalozzischule	12,50 Euro
TH Neuberschule	12,50 Euro
TH Mylau	12,50 Euro
TH Waldstraße	9,38 Euro
TH Goetheschule	9,38 Euro
TH Rotschau	9,38 Euro

Sportfreiflächen

Stadion Wasserturm	25,00 Euro
Kunstrasenplatz	25,00 Euro
Cunsdorfer Straße	15,00 Euro
Schlachthofplatz	9,38 Euro.

Alle Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.